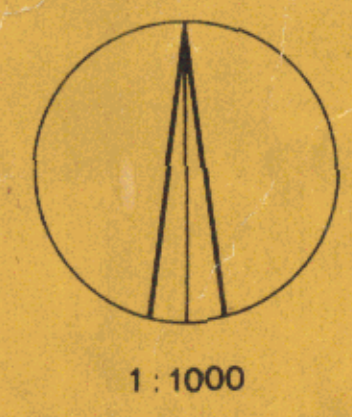


- GRENZE DES PLANKREISES
 - STRASSENLINE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UBERSCHNEIDLICHER NUTZUNG
 - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WOHNFLACHEN
 - KEINES WOHNGEBIET
-
- SONDERBAUFLACHEN
 - SONDERGEBIETE LADEN
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, ZWISCHEND
 - BAUWEISE
 - GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - STELLPLATZE MIT ENDFAHREN
 - NICHT UBERBAUBARE FLACHEN
 - BAUGRUNDSTUECK FUR DEN GEMEINDEBEDARF
 - OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN PLANFESTSTELLUNG NACH § 18 ABSATZ 3 PERSONENVERKEHRSGESETZ
 - OFFENTLICHE GRUNDFLACHEN
 - OFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZE



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESBAUVERSETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. S. 141)
OSDORF 14 / LURUP 16
 BEZIRK ALTONA ORTSTEILE 219, 220
 HAMBURG, DEN 22.7.1966
 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
 Baudirektor
 Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanung
 Hamburg, den 22.7.1966
 Bräunlich 7A
 Festgestellt durch Planungsausschuss / Gesetz vom 9. Sept. 1966 (GVBl. S. 241) In Kraft getreten am 20. April 1967

Gesetz über den Bebauungsplan Osdorf
 Vom 9. September 1966

Der Senat verordnet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Osdorf 14 / Lurup 16 für das Flurstück Nr. 25 — über das Flurstück 270 der Gemeinde Osdorf zum Bismarckpark — Bismarckpark — Am Bark — Flurstück 25 (Ordnung Nr. 119 und 120) wird festgestellt.
 (2) Das maßstäbliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans sollen nachstehende Bestimmungen gelten:
 1. Wohnanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Freizeitanlage des ersten Obergeschosses zulässig. Im Sondergebiet Läden sind sie oberhalb der Ladenebene jedoch bei eingeschossiger Gebäudeart auf der Terrasse zulässig. Die Läden sollen höchstens sechs Geschosse umfassen.
 2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Übergangsbereich Räume nach § 17 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauzonenverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmeweise können Schaufenster und Spartenveranda sowie kleine Handwerksbetriebe zugelassen werden.
 3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen der Kraftfahrzeuge vom 17. Februar 1958 (Bundesgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet und im Sondergebiet Läden und zwar in einer Linie für die Einparkplätze, auf denen sie aufgestellt sind. Die Flächen dürfen als Einparkplätze und als Garagen unterirdisch genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die bewohnte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unterirdisch nutzbar, wenn Wohn- und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Regelbestimmungen für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1966 (Gesetzblatt der Freien und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1966) im Hinblick auf die bauliche Nutzung der Grundstücke im Vollstreckungsgebiet § 21 des Grundbuchgesetzes vom 4. April 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17) finden keine Anwendung.

Ausgegeben Hamburg, den 9. September 1966.
 Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanung
 Hamburg, den 22.7.1966
 Bräunlich 7A
 Archiv Nr. 23087

Sechste Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 9. September 1966

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Aufbauplan (Flächennutzungsplan) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) wird geändert. Die Änderung ergibt sich aus der Anlage.

Die Änderung mit dem Erläuterungsbericht ist zu kostenfreier Einsicht durch jedermann bei der Baubehörde ausgelegt.

Hamburg, den 9. September 1966.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Osdorf 14 / Lurup 16

Vom 9. September 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Osdorf 14 / Lurup 16 für das Plangebiet Feldweg 58 — über das Flurstück 870 der Gemarkung Osdorf zum Böttcherkamp — Böttcherkamp — Am Barls — Feldweg 55 (Bezirk Altona, Ortsteile 219 und 220) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Im Sondergebiet Läden sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden auf der Traufe zulässig. Die Dächer sollen höchstens sechs Grad geneigt sein.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 15 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundes-

gesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. September 1966.

Der Senat